

Satzung des



§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "Coro Latino". Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

(1) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist das gemeinsame Singen und Aufführen von lateinamerikanischem Liedgut in den jeweilig originalen Landessprachen.

(2) Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Die Ziele des Vereins sind:

- Erarbeiten und Aufführen von lateinamerikanischen Liedern, vertonten Gedichten und liedbegleiteten Tänzen, a capella oder mit Instrumentalbegleitung.
- Die lateinamerikanische Chormusik soll dem Publikum bei Konzerten bekannt gemacht werden.
- Musikalischer, kultureller Austausch zwischen der spanisch sprechenden Welt und Deutschland.

(4) Die Umsetzung dieser Ziele findet statt durch:

- die Zusammenarbeit mit einem Chorleiter mit lateinamerikanischer Chorausbildung
- regelmäßige wöchentliche Proben
- Konzerte und Auftritte.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 5 Das Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.

(2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(3) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusehen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten anstehenden Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(5) Beim Eintritt in den Verein erhält das Mitglied eine Satzung. Die Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft besteht danach noch bis zum Ende des Folgemonats. Der Mitgliedsbeitrag ist für diesen Zeitraum weiterhin zu bezahlen.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt bei Vorliegen folgender Tatbestände:

- a) aktive Mitglieder mit 40-jähriger Tätigkeit im Verein,
- b) fördernde Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft.

c) Außerhalb der vorgenannten Tatbestände können aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden, wenn Sie sich außerordentliche und wertvolle Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Mitgliederbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand,
- wenn dazu ein Vorstandsbeschluss vorliegt,
- wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können Ihre Stimme schriftlich einem erscheinenden Mitglied übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

(4) Mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des jährlichen Kassenberichts;

- c) Entlastung des/der Kassenführer/-in und des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §6 Absatz 4 und §7 Absatz 5 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

(6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, diese werden unter der Rubrik Verschiedenes behandelt. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(7) Jeder Beschluß einer Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(8) Für etwaige Änderungen der Satzung bei der Erstanmeldung beim Registergericht erhält der Vorstand eine Vollmacht.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Kassenführer/-in,
- bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Chorleiter wird vom Vorstand als selbständiger Künstler engagiert und ist der musikalische Leiter.

(3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 des BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie sind nach vorheriger gegenseitiger Absprache jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Vorstand wie auch die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Die Wahl wird in der Regel durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch per Akklamation gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Vorstand ist an Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber verantwortlich.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.

(2) Für besondere Projekte können Ausschüsse gebildet werden.

(3) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsauslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der/Die Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Personen bekommen nur ihre Aufwendungen erstattet.

§ 14 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenführer/ die Kassenführerin. Er/Sie ist berechtigt:

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
- kleinere Zahlungen bis zu 100 € für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des/r Vorsitzenden ausgezahlt werden.
- alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der/Die Kassenführer/-in fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

(3) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüberhinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Verein "UNSERE KLEINEN BRÜDER UND SCHWESTERN E. V." in Karlsruhe oder einer ähnlichen Einrichtung zur gemeinnützigen Verwendung zu. Darüber ist bei Auflösung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls ein Beschluss herbeizuführen.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Karlsruhe, den 26.03.2001